

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00225 vom 30. September 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00225

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00225 du 30 septembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00225 del 30 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1962, absolvierte zunächst (1979 bis 1981) eine Ausbildung zur Bijouterieverkäuferin. 1992 begann sie eine Ausbildung zur Kindergärtnerin, schloss diese 1995 ab und übte in der Folge diesen Beruf aus (Urk. 7/13). Ab Ende Oktober 2012 war die Versicherte krankheitsbedingt arbeitsunfähig (vgl. Urk. 7/17/24). Am 12. April 2012 meldete sie sich bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an. In der Anmeldung

gab sie an, sie leide unter einem Burnout und an einer Depression (Urk. 7/1).

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, holte zunächst einen Auszug aus dem individuellen Konto der Versicherten (IK-Auszug) ein (Urk. 7/7) und nahm das von der beruflichen Vorsorgeeinrichtung der Versicherten eingeholte psychiatrische Gutachten von Dr. med. Y.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 6. Dezember 2012 (Urk. 7/17) zu den Akten.

Im weiteren Verlauf des Abklärungsverfahrens zeigte sich, dass die Versicherte die Tätigkeit als Kindergärtnerin nach versuchter Wiederaufnahme aufgab und eine Ausbildung zur Yogalehrerin absolvierte. Parallel hatte die Versicherte ein Praktikum in einem Gärtnereibetrieb absolviert, wobei eine längerfristige Tätigkeit in diesem Bereich für sie nicht in Frage kam (vgl. Urk. 7/19, Urk. 7/33, Urk. 7/39). Hingegen betreut die Versicherte nebst der teilzeitlichen Tätigkeit als Yogalehrerin seit September 2014 an zwei Nachmittagen pro Woche ein schwerbehindertes Kind (vgl. Urk. 7/45/4).

Am 22. September 2014 erstattete Dr. med. Z.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, im Auftrag der IV-Stelle ein weiteres psychiatrisches Gutachten (Urk. 7/45) und mit Vorbescheid vom 6. November 2014 stellte die IV-Stelle der Versicherten die Abweisung des Leistungsgesuchs in Aussicht (Urk. 7/46). Dagegen erhob die Versicherte am 1. Dezember 2014 (Urk. 7/49), ergänzt am 23. Dezember 2014 (Urk. 7/52), Einwände. Mit Verfügung vom 23. Januar 2015 wies die IV-Stelle das Leistungsgesuch der Versicherten ab (Urk.

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung

verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommen den ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs.

E. 1.3

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

E. 2

IVG.

E. 2.1

Zu ihrem Entscheid hielt die Beschwerdegegnerin

in der angefochtenen Verfügung fest, die medizinische Abklärung habe ergeben, dass die Beschwerdeführerin bis Ende 2012 in psychiatrischer Behandlung gewesen sei. Im Januar 2013 habe sie die Ausbildung zur Yogalehrerin antreten können. Eine erneute psychiatrische Behandlung habe die Beschwerdeführerin nicht aufgenommen. Sie verfüge über ein breites und stabiles soziales Umfeld. Seit Januar 2013 bestehe eine Leistungsfähigkeit von 90 %. Es liege somit kein invalidenversicherungsrechtlich relevanter Gesundheitsschaden vor (Urk. 2 S. 2).

In der Beschwerdeantwort ergänzte sie, ob sich eine fachärztlich gestellte Diagnose invalidisierend auswirke, sei eine Rechtsfrage. Praxisgemäss komme der von Dr. Z.____

diagnostizierten Anpassungsstörung wohl Krankheitswert zu, indessen handle es sich um ein vorübergehendes und damit grundsätzlich nicht invalidisierendes Leiden. Tatsächlich sei die Anpassungsstörung seit Dezember 2012 remittiert. Bei der von Dr. Z.____ ebenfalls

diagnostizierten akzentuierten Persönlichkeit mit selbstunsicheren asthenischen Zügen und Selbstwertproblematik handle es sich gemäss der internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10) nicht um eine eigenständige, sondern um eine Zusatzdiagnose. Es bestehe invalidenversicherungssrechtlich keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit, weswegen sich ein Einkommensvergleich erübrige (Urk. 6) .

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, beide Gutachter, Dr. Y.____ und Dr. Z.____ , hätten bestätigt, dass sie ihre angestammte Tätigkeit als Kindergärtnerin aufgrund des 2011 erlittenen Burnouts und des 2012 nach versuchtem Wiedereinstieg erlittenen Rückfalls nicht mehr ausüben könne. Es liege mithin eine vollständige Berufsunfähigkeit vor. Auch die Beschwerdegegnerin sei davon ausgegangen und habe eine Arbeitsfähigkeit höchstens für eine Tätigkeit als Betreuerin oder Yogalehrerin bejaht. Da eine Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit vorliege, hätte die Beschwerdegegnerin einen Einkommensvergleich durchführen müssen .

Weder als Yogalehrerin, noch im Bürobereich oder auch im zuerst erlernten Beruf als Detailhandelsangestellte könnte sie ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen (Urk. 1 S. 5 ff.).

E. 3.1

Dr. Y.____ hielt im Gutachten vom 6. Dezember 2012 fest, bei der von ihm diagnostizierten Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion (ICD-10 F43.21) und der akzentuierten Persönlichkeit mit selbstunsicheren asthenischen Zügen und Selbstwertproblematik (ICD-10 Z73.1) handle es sich um Störungsbilder, aus denen entweder gar nicht (Persönlichkeitsformation) oder nur vorübergehend (Anpassungsstörung) eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit resultiere. Eine solche Beeinträchtigung im Sinne einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit habe bei der Beschwerdeführerin ab Ende Oktober 2011 und als Folge einer gescheiterten Arbeitswiederaufnahme mit erneuter Dekompensation im September 2012 bestanden. Obschon das Leiden der Beschwerdeführerin therapierbar sei, falle für den längerfristigen Verlauf ins Gewicht, dass eine erhöhte Vulnerabilität bestehe. Es müsse damit gerechnet werden, dass ungünstige Stressoren im Beruf als Kindergärtnerin zu einer erneuten psychischen Dekompensation führten . Ein solcher Verlauf berge die Gefahr einer dauerhaft en

psychischen

Erkrankung . Es sei daher nicht empfehlenswert , in den bisherigen Beruf zurückkehren . Die Arbeitsfähigkeit in einer besser angepassten Tätigkeit hingegen lasse sich rasch auf 100 % steigern. Zu bevorzugen sei eine Arbeitsumgebung ohne grössere Gruppen, ohne erhöhte Anpassungen und Umstellungen, ohne überdurchschnittliche Anforderungen an die geteilte Aufmerksamkeit, an die Konzentration und das psycho-physische Durchhaltevermögen

(Urk. 7/17/19 Ziff. 3.2, Urk. 7/17/23 Ziff. 4.1 , Urk. 7/17/25 Ziff.

E. 3.2

Dr. Z.____ nannte in seinem Gutachten vom 22. September 2014 als Diagnose eine Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion (ICD-10 F43.21) sowie akzentuierte

Persönlichkeitszüge mit selbstunsicheren und emotional instabilen Komponenten (ICD-10 Z73.1). Die Anpassungsstörung sei seit Dezember 2012 remittiert. Eine Depression habe auch jetzt nicht mehr festgestellt werden können. Die Selbstwertproblematik trage auch emotional instabile Züge. Aufgrund der Beschwerden im Zusammenhang mit den akzentuierten Persönlichkeitszügen (namentlich die geklagte Müdigkeit, Ein- und Durchschlafstörungen, Druckgefühl im Bauch bei Überforderung und Hektik) lasse sich seit Januar 2013 eine Verminderung der Leistungsfähigkeit um 10 % begründen. Eine zusätzliche Verminderung der Leistungsfähigkeit bestehe nicht. Die erwähnte Leistungsfähigkeit gelte namentlich für die von der Beschwerdeführerin inzwischen ausgeübten Tätigkeiten als Yogalehrerin und Behindertenbetreuerin. Die Beschwerdeführerin verfüge über gute Ressourcen. Sie sei fähig, sich an Regeln anzupassen, Aufgaben zu planen und zu strukturieren, sich umzustellen, fachliche Kompetenzen anzuwenden, Entscheidungen und Urteile zu fällen, durchzuhalten, sich selbst zu behaupten, Kontakte zu Dritten aufzunehmen und sich in Gruppen zu bewegen (Urk. 7/45/12 f. Ziff. 5.1, Urk. 7/45/13 f. Ziff.

E. 5

. 3

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zur Anpassungsstörung und zu den Z-Kodierungen sowie angesichts der Aufgabenteilung von rechtsanwendender Stelle und begutachtender Arztperson bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit

ging die Beschwerdegegnerin zu Recht davon aus, es liege keine invaliditätserhebliche bedeutsame Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vor (Urk. 2 S. 2.; vgl. auch Urk.

E. 5.2

lit. b). Letzteres deutet darauf hin, dass die Selbsteinschätzung nicht auf tatsächlich gemachten Erfahrungen mit verschiedenen Belastungen beruht, sondern auf der Überzeugung, das als angenehm erlebte Arbeitspensum sei das tatsächlich zumutbare. Der Selbsteinschätzung kommt jedoch keine beweispflichtige Bedeutung zu.

E. 6

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgesetzt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 700.-- als angemessen. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Petra Oehmke - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Die Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Grünig
Wilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.